

Zur Beachtung!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Resolutionen der Generalversammlung in Solothurn 20./21. Mai 1950

Auf Antrag der Sektion La Chaux-de-Fonds wurde folgende **Resolution** gutgeheissen:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht stellt fest, dass während der letzten Jahre die Fälle von **Kindermisshandlung** und anderen an Kindern begangenen Delikten nicht nur an Zahl, sondern auch an Schwere zugenommen haben; dass es seitens Erwachsener keine Handlung gibt, die grössere Roheit und Feigheit bekundet als Missbrauch und Misshandlung eines Kindes, weil sie für sein sittliches und körperliches Wohl die schwersten Folgen nach sich ziehen; dass die auf diesem Gebiete gefällten Urteile von oft **unverständlicher Milde** sind, dass sie die Schuldigen zu begünstigen scheinen. Der Verband fordert die Strafgerichte dringend auf, mit grösster Strenge gegen fehlbare Eltern oder solcher Delikte Angeklagte vorzugehen; er fordert die Behörden auf, Frauen in alle für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden zu wählen; er verlangt von den Behörden, dass sie den Frauen die Wählbarkeit als Geschworene und Richter zuerkennen in der Ueberzeugung, dass es sich bei der Mitwirkung der Frauen an der Rechtsprechung mehr noch um eine Pflicht als um ein Recht handelt“.

Die Versammlung genehmigte ferner die nachstehende **Resolution**:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht bedauert, dass sich die Schweizer Frauen, obwohl sie steuerpflichtig sind wie die Männer, am 4. Juni nicht zur **Bundesfinanzreform** äussern können. Es werden ihnen also wiederum Steuergesetze auferlegt, zu denen sie nichts zu sagen haben“.

Einmütig wurde von der Versammlung folgende **Resolution** angenommen:

„Die Delegierten **protestieren** dagegen, dass im Vorentwurf zum revidierten Gesetz über Erwerb und Verlust des **Schweizerbürgerrechts** die einen Ausländer heiratende Schweizerin ihrer angestammten Staatsangehörigkeit verlustig geht, sofern sie diejenige ihres Ehemannes erwirbt. Sie wird dadurch eines für die übrigen Schweizer unverlierbaren Rechts beraubt und kann überdies in Kriegs- und Krisenzeiten schwerer Bedrängnis ausgesetzt werden. Die Delegierten erwarten, dass im definitiven Gesetz die verheiratete Schweizerin die gleiche Behandlung erfahre wie andere Schweizer und Schweizerinnen, die ein fremdes Bürgerrecht erwerben“.

Zur Beachtung!

Die nächste Nummer 7/8 erscheint im August.